



**Satzung der Studierendenschaft
der NBS Northern Business School –
University of Applied Sciences**

vom 24.05.2024

Der Rektor der NBS Northern Business School hat am 24.05.2024 die von der studentischen Vollversammlung am 24.05.2024 beschlossene Satzung der Studierendenschaft nach § 5 Absatz 2 der Grundordnung der NBS Northern Business School – University of Applied Sciences in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männlich Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Rechtsstellung	3
§ 2	Aufgaben.....	3
§ 3	Organe der Studierendenschaft.....	4
§ 4	Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	4
§ 5	Zusammenwirken mit der Hochschule	5
II.	Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien.....	5
§ 6	Hochschulöffentlichkeit.....	5
§ 7	Beschlussfähigkeit.....	5
§ 8	Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen.....	5
§ 9	Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien.....	6
§ 10	Geschäftsordnung.....	7
III.	Das Studierendenparlament (STUPA).....	7
§ 11	Aufgaben.....	7
§ 12	Zusammensetzung des Studierendenparlamentes	8
§ 13	Vorsitzender des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierenden-ausschusses.....	8
§ 14	Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	9
§ 15	Sitzungen des Studierendenparlamentes.....	9
§ 16	Ausschüsse.....	10
IV.	Der allgemeine Studierenden-ausschuss (ASTA).....	10
§ 17	Zusammensetzung des ASTA.....	10
§ 18	Aufgaben des ASTA.....	11
§ 19	Wahl und Abwahl der Mitglieder des ASTA.....	11
V.	Studierendenbefragung und Vollversammlung.....	12
§ 20	Zweck.....	12
§ 21	Studentische Vollversammlung	12

§ 22 Studierendenbefragung	12
§ 23 Grundsätze	13
§ 24 Finanzrichtlinien.....	13
VI. Schlussbestimmungen.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft der NBS Hochschule Northern Business School – University of Applied Sciences umfasst alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.
- (2) Alle Studierenden haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Die Studierendenschaft hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (4) Der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist insbesondere,

1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. den Studierendensport zu fördern,
7. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
8. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken, bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 - a. das Studierendenparlament (STUPA)
 - b. der allgemeine Studierendenausschuss (ASTA)
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen.
- (3) Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; der Vorsitzende des ASTA vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen; seine Stellvertreter vertreten ihn.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind der Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlichen zulässigen Aufgaben verwendet, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten die gesetzlichen Bedingungen.

- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaften werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt.

§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die NBS Northern Business School – University of Applied Sciences, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule und ihrer Verwaltung an und informiert frühzeitig über ihre Planungen. Ein gemeinsamer Informationsaustausch wird angestrebt.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 6 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Durch Beschluss kann für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens zwei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungswahl beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden

- stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird nach einer nochmaligen kurzen Beratung ein zweites Mal abgestimmt. Wird dabei wieder keine Mehrheit erreicht, muss der zur Beschlussfassung stehende Antrag überarbeitet und erneut eingereicht werden.
 - (3) Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.
 - (4) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Mitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von sieben Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden.
 - (5) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse im wichtigen Interesse der Studierendenschaft durch virtuellen Aushang und im elektronischen Versandverfahren bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Tage; der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf geeignete Weise zu vermerken.

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sowie die studentischen Vertreter im Senat werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Gasthörer sind vom Wahlrecht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (4) Bei Wahlen in Personenangelegenheiten mit mindestens 2 Kandidaten erfolgt eine geheime Abstimmung.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl und Online-Wahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen (GO). Für sonstige Gremien und Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

III. Das Studierendenparlament (STUPA)

§ 11 Aufgaben

- (1) Das STUPA entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des ASTA,
 - b. Wahl eines studentischen Vertreters im Senat,
 - c. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes,
 - d. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - e. Beratung und Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft,
 - f. Einsetzen von Referaten und Arbeitskreisen,
 - g. Beschlussfassung über Beschwerden von Studierenden, welche direkt bei dem STUPA eingelegt werden,

- h. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaften anderen Hochschulen zu einem Verband,
- i. Mitwirkung in Gremien, in Akkreditierungsverfahren und anderen Formen der studentischen Mitwirkung und deren Fortentwicklung.

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament setzt sich aus insgesamt 10 stimmberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Es wird nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt. Hinzu treten die zwei direkt gewählten studentischen Senatsmitglieder als Mitglieder kraft Amtes. Liegt eine Doppelfunktion vor, so wird der Sitz nicht nachbesetzt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 13 Vorsitzender des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes aus der Mitte des Parlamentes gewählt. Er ist zugleich Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.
- (3) Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (4) Der Vorsitzende arbeitet zur Weiterentwicklung der Hochschule eng mit dem Qualitätsmanagement zusammen und berät die Hochschulverwaltung bei grundsätzlichen Anliegen im Interesse der Studierendenschaft.
- (5) Der Vorsitzende wird vom Finanzreferenten des ASTA vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss. Dies beinhaltet auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 3 und 4.
- (6) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des ASTA und überwacht die Durchführung der Beschlüsse ASTA.
- (7) Der Vorsitzende erstattet dem Studierendenparlament über die Arbeit des ASTAs sowie dem ASTA über die Arbeit des Studierendenparlamentes Bericht.

- (8) Der Vorsitzende verteilt anfallende Aufgaben, sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes keine Aufgabenverteilung vornimmt.
- (9) Der Vorsitzende kann mit einer Zweidrittelmehrheit und nur mit drifftigem Grund abgewählt werden. Ein drifftiger Grund stellt etwa die Nichtwahrnehmung der Amtsgeschäfte dar, der Stellvertreter wird neuer kommissarischer Vorsitzender.

§ 14 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Parlament aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. dem unentschuldigtem Versäumnis von drei Sitzungen des Parlamentes,
 - c. durch Exmatrikulation,
 - d. durch Rücktritt, der dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
 - e. durch Tod.
- (2) Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlamentes aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der entsprechenden Mitgliedschaft als Mitglied nach.
- (3) Ein Mitglied kraft Amtes scheidet aus, wenn es sein Amt als studentisches, direkt gewähltes Senatsmitglied verliert. Der Nachfolger im Amt rückt in das Studierendenparlament auf.

§ 15 Sitzungen des Studierendenparlamentes

- (1) Zu der ersten Sitzung des Studierendenparlamentes lädt der geschäftsführende Vorsitzende der vorangegangenen Wahlperiode oder sein geschäftsführender Vertreter. Er leitet die Sitzung, bis die Wahl zum Vorsitzenden des Studierendenparlamentes abgeschlossen ist.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlamentes sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des Studierendenparlamentes oder auf Antrag des

Rektors oder von mindestens 5 % der gesamten Studierendenschaft finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlamentes statt.

- (4) Dem Schriftführer obliegen die Anfertigung und Veröffentlichung des Protokolls. Bei seiner Verhinderung bestimmt zu Sitzungsbeginn der Vorsitzende einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des STUPAs zu genehmigen.
- (5) Der Rektor der Hochschule hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Rektor kann durch eine Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes von der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 16 Ausschüsse

Das STUPA kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Den Vorsitz führt ein Referent des ASTA. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des STUPA mit Sitz und Stimme angehören. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder sollte dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Finanzausschuss eingerichtet.

IV. Der allgemeine Studierendenausschuss (ASTA)

§ 17 Zusammensetzung des ASTA

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der ASTA setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes,
 - b. dem Finanzreferenten, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
 - c. zwei weiteren Referenten (sog. Referatsleiter).

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung kann der ASTA nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung (GO) regeln, sonst gilt die allg. GO des STUPA entsprechend.

- (3) Referatsleiter können sich in ihrer Tätigkeit von freiwilligen Studierenden unterstützen lassen und dazu auch einen Arbeitskreis berufen. Sie berichten dem Studierendenparlament darüber.

- (4) Sofern das ASTA nicht zusammengesetzt werden kann, so kann das Studierendenparlament auf mehrheitlichen Beschluss die Geschäfte übernehmen.

§ 18 Aufgaben des ASTA

- (1) Der ASTA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.
- (2) Der ASTA stellt unter der Leitung des Stellvertreters einen Finanzplan für eine Wahlperiode gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf. Der Finanzreferent arbeitet eng mit der Verwaltung der Trägerkörperschaft zusammen. Erhebt dieser Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbar ist, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlamentes herbeizuführen.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des ASTA. Er hat in diesem Fall den ASTA unverzüglich zu unterrichten. Der ASTA kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

§ 19 Wahl und Abwahl der Mitglieder des ASTA

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich selbstständig zur Wahl des ASTA aufstellen und muss sich bei der ersten Sitzung entsprechender Amtsperiode der Mitglieder des STUPAs persönlich vorstellen.
- (2) Der Vorsitzende des ASTA wird gemäß § 13 gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des ASTA werden nach der Wahl des Vorsitzenden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Studierendenschaft gewählt. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend. Bei mehreren Kandidaten wird jedes Amt einzeln abgestimmt.
- (4) Mitglieder des ASTA können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes abgewählt werden. Ein Mitglied des ASTA kann nur abgewählt werden, indem ein neues Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt wird.

V. Studierendebefragung und Vollversammlung

§ 20 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendebefragungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 21 Studentische Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Studierenden (VV) ist die studentische Versammlung aller an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Angelegenheiten der VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Hochschule betreffen. Die VV dient der Information aller Studierenden und kann unverbindliche Empfehlungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft erarbeiten.
- (3) Die VV wird vom Rektor der Hochschule einberufen. Sie muss einberufen werden bei:
 - a. Auf Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft,
 - b. auf Verlangen des Studierendenparlaments,
 - c. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des ASTA,
 - d. oder auf seinen eigenen Wunsch hin.

Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am siebten Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens sieben Tage vorher öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

- (4) Die Durchführung obliegt dem ASTA, den Vorsitz kann auf Verlangen des Rektors der Hochschule auch diese führen.

§ 22 Studierendebefragung

- (1) Eine Studierendebefragung findet statt,
 - a. Auf Antrag von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft,
 - b. auf Verlangen des Studierendenparlaments,
 - c. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des ASTA.
- (2) Das Ergebnis der Studierendebefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten

stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen. Gleiches gilt für Evaluationsergebnisse aus dem Qualitätsmanagement.

- (3) Die Einberufung und Durchführung einer Studierendenbefragung obliegt dem ASTA in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Trägerkörperschaft.
- (4) Die Wahl von Gremienvertretern, der Haushaltsplan oder Änderungen an Satzungen und Ordnungen können nicht Gegenstand der Studierendenbefragung sein.

§ 23 Grundsätze

- (1) Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zu Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt nach Beginn der Wahlperiode einen Finanzplan auf. Er muss alle zu erwarteten Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Es dürfen dabei nur Ausgaben eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (4) Der ASTA und sein Finanzreferent stellen den Finanzplan auf. Der Finanzplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen und dem Rektor der Hochschule spätestens einen Monat nach Beginn der Wahlperiode zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Ausgaben aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Einnahmen.
- (6) Die ordnungsgemäße Buchführung und Einhaltung der geltenden Vorschriften des Landes Hamburg ist an die Verwaltung und derer Trägergesellschaft der Hochschule übertragen.

§ 24 Finanzrichtlinien

Die Studierendenschaft kann das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung in Finanzrichtlinien festlegen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann von der Studentischen Vollversammlung oder von Mitgliedern des Studierendenparlamentes mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektor der Hochschule genehmigt werden.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 24.05.2024

Der Rektor
der NBS Northern Business School
University of Applied Sciences